

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Stalleinrichtungen und dergleichen

1. An uns erteilte Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung und sind nur nach Maßgaben unserer schriftlichen Bestätigung für uns verbindlich. Als Auftragsbestätigung gilt auch eine Warenrechnung. Nichtbestätigung eines Auftrages durch uns gilt keinesfalls als stillschweigende Anerkennung.
2. Die Preise verstehen sich ab Betrieb, ausschließlich Verpackung, Montage und Transportversicherung. Sofern keine Pauschalmontagekosten vereinbart wurden, werden die derzeit gültigen Stunden-, Auslöse- und Wegkostensätze verrechnet. Der Käufer gewährt dem Monteur oder den Monteuren angemessene Unterkunft und Verpflegung für die Zeit der Montage und stellt, wenn notwendig, dem Monteur Hilfskräfte zur Verfügung. Wir sind berechtigt, gleichgültig ob es sich um Fix- Pauschalpreise oder sonstige Preise handelt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, z. B. Rohstoffverteuerung und Lohnerhöhungen, die Preise entsprechend zu erhöhen.
3. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch wenn Frachtfrei vereinbart wurde. Mit Übergabe der Ware an die Eisenbahn, einen anderen Transportführer oder an den Empfänger selbst gehen Haftung und Gefahr, auch bei Frei-Baustelle-Preisvereinbarung, auf den Käufer über. Die unbeanstandete Übernahme der Ware durch die Eisenbahn, durch den Transportführer oder durch den Empfänger selbst gilt als Beweis, dass die Ware in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wurde.
4. Wir sind berechtigt Teillieferungen vorzunehmen, der Besteller ist verpflichtet solche anzunehmen. Bei Annahmeverweigerung sind neben Transportkosten und Lagerhaltungskosten vom Käufer mindestens 30 Prozent des Kaufpreises als Abstandsumme, einschließlich des entgangenen Gewinnes zu entrichten, sofern wir mit dem Storno einverstanden sind.
5. Im Auftrag genannte Liefertermine sind lediglich als zirka Liefertermine zu verstehen, Fixtermine sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die von uns zugesagten Lieferzeiten beginnen mit dem Zeitpunkt, an welchem über alle Punkte Klarheit herrscht und die eventuell vereinbarte Anzahlung eingelangt ist. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Nachlieferung sind ausgeschlossen, ebenso für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus der Benützung der von uns gelieferten Ware ergeben, ausgenommen Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten.
6. Bis zur vollständigen Bezahlung bzw. Einlösung eventuell in Zahlung gegebener Schecks und Wechsel bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer lediglich berechtigt, die Ware leihweise zu nutzen. Er verpflichtet sich, die gegenständliche Ware keinem anderen Kreditgeber als Sicherheit zu übergeben und jede Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes, insbesondere durch Exekutionsführung von Dritten auf unser Eigentum hintanzuhalten und uns davon unverzüglich zu verständigen. Er verpflichtet sich, die dadurch notwendigen Interventionskosten, gleichgültig ob sie vom Gericht zugesprochen werden oder nicht, wie auch alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten der Korrespondenz durch einen von uns beauftragten Anwalt zu bezahlen. Für die Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes verpflichtet sich der Käufer, die gekaufte Ware zu seinen Lasten gegen Feuer, Wertminderung und dergleichen zu versichern. Ist der Käufer ein Vertreter oder Wiederverkäufer, verpflichtet er sich, unseren Eigentumsvorbehalt an den Abnehmer weiter zu geben. Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware gilt, solange unsere Forderung nicht bezahlt ist, die Forderung des Wiederverkäufers bzw. Vertreters an den Dritten als an uns abgetreten. Für den Fall, dass durch Einbauten oder Einbringung in Liegenschaften, aus welchem gesetzlichen Grund immer, unser Eigentum dennoch verloren gehen sollte, entsteht Miteigentum.
7. Der Käufer verpflichtet sich, den vereinbarten Kaufpreis bar und abzugsfrei, entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu entrichten. Für den Fall des Verzuges von Teilzahlungen sind wir berechtigt, auch ohne Mahnung die gesamte Forderung sofort fällig zustellen. In diesem Fall verpflichtet sich der Käufer, uns ab Fälligkeitstag mindestens 12 Prozent Zinsen zu vergüten. Für den Fall, dass wir Bankkredit in Anspruch nehmen, ist er verpflichtet, jedenfalls den uns für diesen Bankkredit in Anrechnung gestellten zuzüglich Mehrwertsteuer von diesem Zinssatz zu vergüten.
8. Bei Zahlungsunfähigkeit oder bei nicht termingerechter Bezahlung sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die dadurch erforderlichen Frachtkosten und Kosten der Intervention eines Rechtsvertreters, gleichgültig ob sie gerichtlich zugesprochen werden oder nicht, sowie ein für die Dauer der Benützung zu verrechnendes Entgelt jedenfalls den für die Abnützung nach Maßgabe des Zustandes der zurückgenommenen Ware ergebenden Wertverlust verpflichtet sich der Käufer zur Gänze zu bezahlen.
9. Der Käufer nimmt zu Kenntnis, dass der Vertreter zum Inkasso nur dann Berechtigter ist, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorzeigen können.
10. Lieferungen im Rahmen der Garantieleistungen erstrecken sich ausschließlich auf kostenlosen Ersatz der beschädigten Teile. Der Käufer verpflichtet sich, Arbeitsaufwendungen für Montage und Demontage sowie Transportkosten zu bezahlen. Für die gelieferte Ware wird für die Dauer von 6 Monaten Gewähr geleistet. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Absendung der Ware ab Lager. Gewähr wird nur dann geleistet, wenn vom Käufer der Mangel unverzüglich innerhalb von 10 Tagen dem Verkäufer schriftlich bekannt gegeben wird. Der Käufer verzichtet auf eine Gewährleistung, wenn er selbst Reparaturen an der gelieferten Ware vornimmt. Im Gewährleistungsfall ist der Besteller (Käufer) verpflichtet, dem Verkäufer die Möglichkeit einzuräumen, anstelle eines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine Mängelfreie Leistung erbringen oder die mangelhafte Leistung zu verbessern. Für den Fall, dass dem Besteller (Käufer) ein Preisminderungsanspruch im Falle erfolgloser Verbesserung dennoch zustellen sollte, so ist er nur berechtigt, den für die Verbesserung des Mangels erforderlichen Aufwand von der Rechnungssumme einzubehalten, die Fälligkeit des darüber hinausgehenden Teiles der Rechnungssumme bleibt hiervon unbeschadet.
11. Der Käufer erklärt, kreditwürdig und zahlungsfähig zu sein. Der Verkäufer ist berechtigt, Bei Nichtvorliegen oder Wegfallen dieser Voraussetzungen sofort vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten, die es ihm ohne sein Verschulden unmöglich machen, die Ware fristgemäß und ordnungsgemäß zu liefern.
12. Sollte der Käufer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes Verbraucher sein, gelten die Punkte 3,4,7,8,10 und 11 nur insofern, als sie mit Konsumentenschutzgesetz nicht in Widerspruch stehen.
13. Erfüllungsort ist ausschließlich Linz. Im übrigen wird ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht in Linz gemäß §104 JN als Gerichtsstand vereinbart.
14. Mündliche Vereinbarungen und Abänderungen werden nicht anerkannt, solche bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und unserer schriftlichen Bestätigung.